

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/60b10681-fa37-30cb-b680-6bcb9f578a96>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1235 BGB - Öffentliche Versteigerung

- (1) Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.
- (2) Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so findet die Vorschrift des [§ 1221](#) Anwendung.

